



Landschaftsarchitekt BDLA
Deutschordenstr.38
Härtsfeldstr. 40
Tel.: 0 73 63 / 91 97 94

Email: walter@la-walter.de

73463 Westhausen
73466 Lauchheim
Fax: 0 73 63 / 81 60 934

Ostalbkreis
Gemeinde Westhausen
Gemarkung Westhausen

Begründung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Lindach“ in Westhausen - Vorentwurf -

Begründung
ausgearbeitet (Seiten 1 bis 9):

Westhausen, den 07.03.2019

PlanWerkStadt
Deutschordenstr. 38
73463 Westhausen
Telefon (07363) 919794
Telefax (07363) 8160934

Inhalt:

1. Planungsrechtliche Grundlagen.....	3
2. Lage und Bestand des Plangebiets	3
3. Planungsanlass / Planungsziele	4
4. Planungsvorgaben	6
4.1 Regionalplan	6
4.2 Flächennutzungsplan	7
5. Geplante Änderungen	8
5.1 Geplante Änderung Flächennutzungsplan.....	8
5.2 Abweichung von den übergeordneten Planungen.....	8
6. Umweltbericht	9
6.1 Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaik- Lindach“ in Westhausen	9
6.1.1 Räumlicher Geltungsbereich und planungsrechtliche Festsetzungen	9
6.1.2 Umweltauswirkungen und vorgesehene Maßnahmen	9
6.1.3 Darstellung anderweitig geprüfter Lösungsmöglichkeiten	9
6.1.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts	9
6.1.5 Umweltrelevante Abwägungen zur Flächennutzungsplanung	9
7. Artenschutz	9

1. Planungsrechtliche Grundlagen

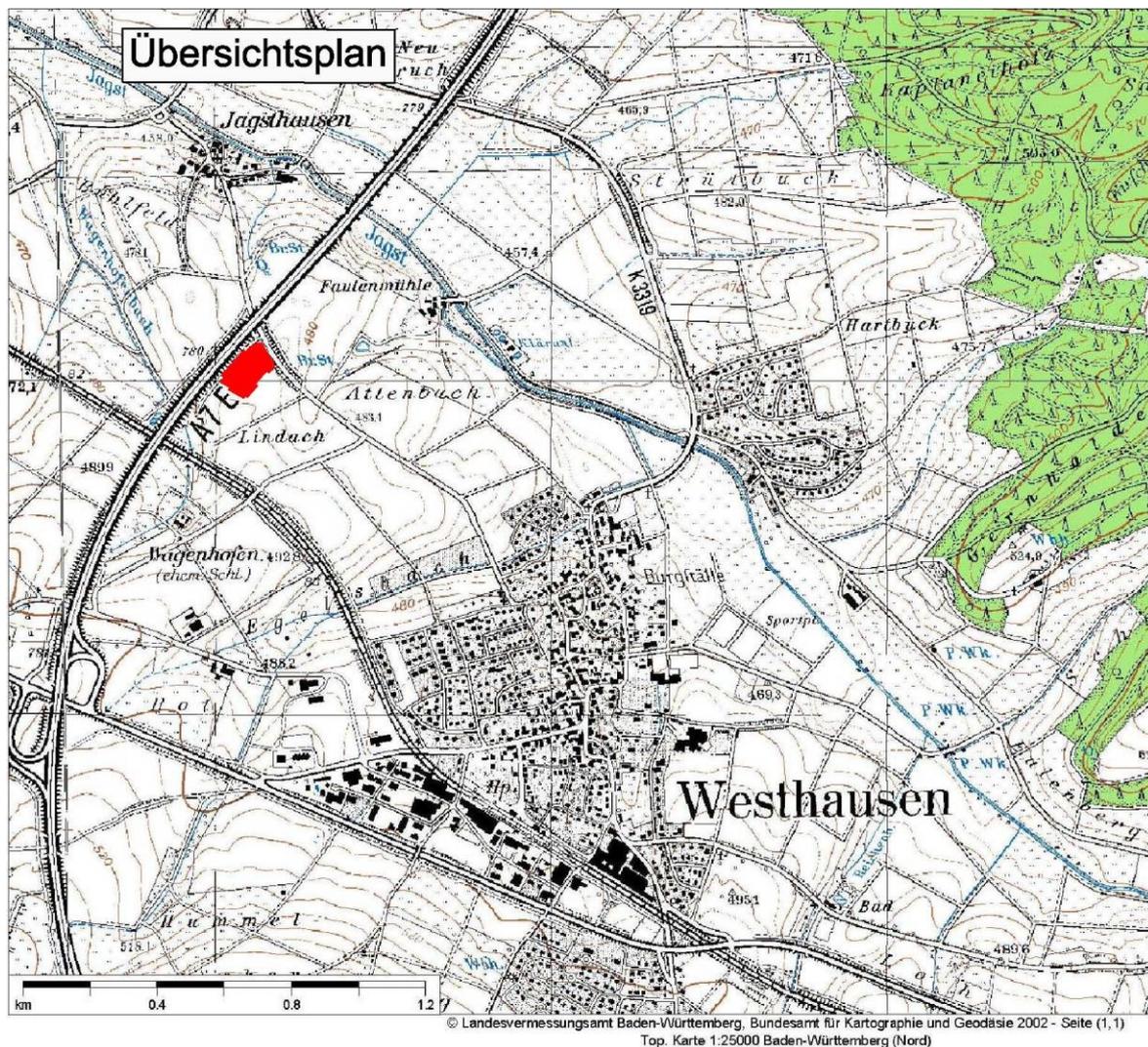
Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) erfolgt auf der Grundlage des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, Bebauungspläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies gilt auch für die Änderung von Flächennutzungsplänen.

Parallel zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Lindach“ in Westhausen für das Gebiet nordwestlich der Ortschaft Westhausen, an der Gemeindeverbindungsstraße nach Jagsthausen, für einen Teilbereich des Flurstücks 3814 aufgestellt.

2. Lage und Bestand des Plangebiets

Das Plangebiet der 6. Änderung des Flächennutzungsplans liegt nordwestlich der Ortschaft Westhausen, an der Gemeindeverbindungsstraße nach Jagsthausen. Das Plangebiet grenzt östlich an die Bundesautobahn A 7 an.



Topografische Karte Baden-Württemberg mit Kennzeichnung des Plangebiets (rot) der 6. Änderung des Flächennutzungsplans

Das Plangebiet umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 3814 mit einer Flächengröße von ca. 1,87 ha.

Der Änderungsbereich liegt im Nordwesten der Ortslage von Westhausen ca. 800 m von der Bebauung entfernt und östlich angrenzend an die Bundesautobahn A7. Die Fläche ist leicht nach Süden geneigt.

Das Plangebiet wird bislang landwirtschaftlich als Acker genutzt.

Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Bauwerke vorhanden.

An das Plangebiet grenzt im Nordwesten die Bundesautobahn A7 an. Auf der Böschung zur Autobahn steht eine biotopkartierte Hecke. Im Nordosten befindet sich auf der Böschung hin zur Gemeindeverbindungsstraße ebenfalls eine Feldhecke. Südwestlich und -östlich grenzen intensiv genutzte Ackerflächen an.

3. Planungsanlass / Planungsziele

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der GVWV Kapfenburg (genehmigt am 08.07.2008) als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.



Ausschnitt aus rechtskräftigem FNP mit Umgrenzung der geplanten Änderung

Die 6. Änderung des FNP (2019) des GVWV Kapfenburg umfasst gemäß der Vorgabe der GVWV Kapfenburg folgende Planänderung:

Darstellung eines Sondergebiets „Photovoltaikanlage“ entsprechend dem im parallelverfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Lindach“ in Westhausen

Bilanzierung der Flächennutzungen im Zuge der 6. Änderung des FNP

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der 6. FNP Änderung ergeben sich folgende Änderungen der festgesetzten Nutzungen:

Gemeinde Westhausen

Bezeichnung der Änderung		Festsetzung im FNP (2008)		Festsetzung im FNP (2019)	
Nummer	Bezeichnung	Festsetzung	Fläche	Festsetzung	Fläche
1	Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaik Lindach“ in Westhausen	Fläche für die Landwirtschaft,	ca.1,87 ha	Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaik“	ca. 1,87 ha
Summe					ca. 1,87 ha

Bilanzierung der Flächennutzung im Gemeindegebiet Westhausen:

Gegenüber dem wirksamen FNP ergibt sich mit der 6. Änderung des FNP (2019) folgende Bilanz:

Die Flächen für die Landwirtschaft reduzieren sich insgesamt um 1,87 ha.
Die Sondergebietsflächen „Freiflächen-Photovoltaik“ erhöhen sich um 1,87 ha.

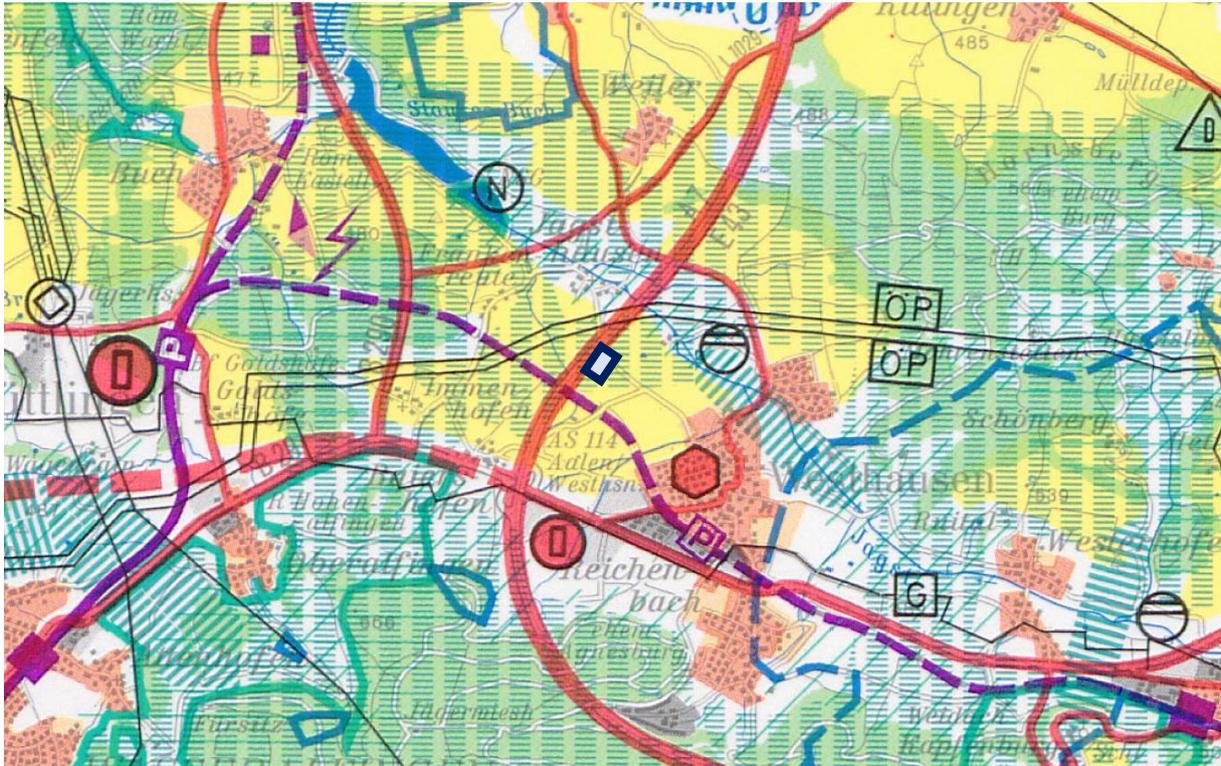
Planungsziele

Zum Erreichen der Klimaschutzziele und der Vermeidung und Reduzierung der CO₂-Emissionen ist es erforderlich, elektrische Energie unter anderem aus Sonnenstrahlung zu gewinnen. Der Bund als Gesetzgeber hat mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) eine Reihe von Flächen definiert, die zur Erreichung der Klimaschutzziele gefördert werden sollen. Diese „Flächenkulisse“ für Freiflächen-Photovoltaikanlagen richtet sich dabei nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 c) EEG und umfasst u. a. auch Flächen, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen mit einer Entfernung bis zu 110 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, liegen. Hierunter fällt auch die geplante Teilfläche des oben genannten Flurstücks. Zudem hat die Landesregierung 2017 die Freiflächenöffnungsverordnung beschlossen. Auf deren Grundlage können PV-Freiflächenanlagen auch auf Acker- und Grünlandflächen in „benachteiligten Gebieten“ errichtet werden.

Um für die Stromeinspeisung der geplanten Photovoltaikfreiflächenanlage die Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zu erhalten, was wirtschaftliche Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb der Anlage ist, muss neben der Änderung des FNP's die Aufstellung eines Bebauungsplans erfolgen. Die Aufstellung eines Bebauungsplans im Außenbereich ist auch planungsrechtlich erforderlich, da die gebotene Nutzung der Photovoltaik nicht privilegiert ist.

4. Planungsvorgaben

4.1 Regionalplan



Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplanes 2010 des Regionalverbandes Ostwürttemberg mit Darstellung der Lage (◊) der geplanten Freiflächen-PV Anlage.

Der Planungsbereich ist als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft und als Vorranggebiet für einen regionalen Grünzug ausgewiesen.

Dem Regionalplan ist hierzu folgendes zu entnehmen:

3.1.1 (Z) Regionale Grünzüge

„Die in der Raumnutzungskarte dargestellten regionalen Grünzüge längs der Entwicklungsachsen bilden ein zusammenhängendes regionales Grünsystem. Ihre in der Regel landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen sind als ökologische Ausgleichsflächen und zur Pflege des für Ostwürttemberg typischen Landschaftsbildes zu erhalten. Sie dürfen daher keiner weiteren Beeinträchtigung dieser Funktionen, insbesondere durch eine Siedlungs- und Gewerbeentwicklung, ausgesetzt werden. Gleichzeitig soll vor allem einer Beeinträchtigung des Bodens, des Wassers, der Luft und der Tier- und Pflanzenwelt sowie einer Minderung ihrer Erholungsfunktion entgegengewirkt werden. Die parzellenscharfe Abgrenzung der Regionalen Grünzüge erfolgt in der kommunalen Landschafts- und Bauleitplanung.“

3.2.2. Schutzbedürftige Bereiche für Landwirtschaft und Bodenschutz

3.2.2.1 (G)

Die aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung und als Filter und Puffer sowie als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf geeigneten Böden und Flächen der Region, insbesondere die in der Raumnutzungskarte besonders gekennzeichneten schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft, sollen als natürliche Grundlage für eine verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion und zur Bewahrung und zur Entwicklung der ostwürttembergischen Kultur- und Erholungslandschaft erhalten werden. Hierbei sollen auch Bonitätsunterschiede innerhalb der schutzbedürftigen Bereiche berücksichtigt werden.

Des Weiteren ist der Grundsatz „Photovoltaik“ (PS 4.2.3.2 (G)) der 2014 genehmigten Teilkapitals Erneuerbare Energien des Regionalplans betroffen.

4.2.3.2 (G) Photovoltaik

(1) Der Ausbau der solaren Stromgewinnung (Photovoltaik) ist anzustreben. Hierzu sind vorrangig Gebäude wie Wohnhäuser und Gewerbebetriebe oder öffentliche Gebäuden sowie integrierte Fassadenelemente zu nutzen.

(2) Bei Photovoltaikanlagen im Außenbereich sollen vorrangig Flächen in Anspruch genommen werden, die eine Vorbelastung aufweisen, das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen und die Funktionsfähigkeit der Böden mit ihren wichtigen ökologischen Ausgleichsfunktionen und ihrer Erholungsnutzung nicht beeinträchtigen, sowie dem Erfordernis einer landschaftsverträglichen Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung Rechnung tragen.

(3) Es sollen darüber hinaus keine Flächen in Anspruch genommen werden, die im regionalen Vergleich aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln gut geeignet sind. Da diese Flächen der Solarnutzung grundsätzlich der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, stehen diese dann nicht mehr für die verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion zur Verfügung.

(4) Aus agrarstruktureller Sicht sollen, insofern keine anderen Alternativen vorhanden sind, geringwertige Flächen genutzt werden.

(5) Waldflächen sind aufgrund der Schwere des Eingriffs i.d.R. nicht für die Errichtung von Photovoltaik geeignet.

4.2 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungs- und Wasserversorgungsverbands Kapfenburg ist das Gebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

5. Geplante Änderungen

5.1 Geplante Änderung Flächennutzungsplan

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst eine Änderung von der Darstellung Fläche für die Landwirtschaft zu Darstellung Fläche für Sondergebiet Freiflächen Photovoltaikanlage.

5.2 Abweichung von den übergeordneten Planungen

Mit der Darstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wird von der Zielsetzung und Grundzüge des Regionalplans der Region Ostwürttemberg abgewichen.

Das Ziel des regionalen Grünzugs ist von der Änderung betroffen (3.1.1 (Z) Regionale Grünzüge).

Um diesem Ziel (siehe Kapitel 4.1) gerecht zu werden soll die Modulfläche auf eine Fläche von ca. 1 ha begrenzt werden. Durch diese Flächenbegrenzung hat die Anlage keine wesentliche raumbedeutsame Wirkung. Des Weiteren sollen Eingrünungsmaßnahmen sowie eine Beweidung der Fläche mit Schafen zur Einhaltung des Ziels des regionalen Grünzugs (PS 3.1.1 (Z)) "als ökologische Ausgleichsflächen und zur Pflege des für Ostwürttemberg typischen Landschaftsbildes zu erhalten" durchgeführt werden.

Von dem Vorhaben ist aus dem Regionalplan weiterhin der Punkt 3.2.2. Schutzbedürftige Bereiche für Landwirtschaft und Bodenschutz 3.2.2.1 (G) betroffen.

Der Bau der Photovoltaikanlage soll ohne Erdarbeiten durchgeführt werden. Es sollen keine Bodenschichten beseitigt werden. Die Pfosten für die Aufständungen können in den Boden gerammt oder alternativ können die Modulträger auf den gewachsenen Boden gelegt werden. Ziel ist, dass die Bodenfunktionen (als Filter und Puffer sowie als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf) erhalten bleiben. Um dem Grundsatz Bereich für die Landwirtschaft gerecht zu werden, ist eine zukünftige landwirtschaftliche Nutzung sicher zu stellen, z.B. durch eine Beweidung der Fläche mit Schafen. Dem Grundsatz PS 3.2.2.1 (G) zum Erhalt der natürlichen Grundlage für eine verbrauchernahe Lebensmittel- und Rohstoffproduktion, und zur Bewahrung und zur Entwicklung der ostwürttembergischen Kultur- und Erholungslandschaft wird damit nicht widersprochen.

Außerdem ist der im Regionalplan definierte Punkt 4.2.3.2 (G) Photovoltaik von der geplanten Nutzungsänderung betroffen.

Um dem Grundsatz Photovoltaik gerecht zu werden, soll eine Fläche gesucht werden die den definierten Anforderungen nicht entgegensteht. Z.B. Flächen mit Vorbelastungen, Flächen die nicht besonders geeignet sind für eine landwirtschaftliche Nutzung. Für den Grundstückseigentümer und aktiven Biolandwirt stellt die geplante Fläche ein benachteiligtes Gebiet dar. Zum einen liegt die Flächen neben der Autobahn, die die Ackerfläche mit den Emissionen beeinträchtigen und zum Anderen befand sich z.T. unter der geplanten Fläche früher der Gemeindeverbindungsveg, der im Zuge des Autobahnbaus verlegt und die Fläche aufgefüllt wurde und der Boden an dieser Stelle nicht die entsprechende Wertigkeit besitzt.

Um dem Grundsatz einer Veränderung des Landschaftsbildes gerecht sowie der Erholungsnutzung gerecht zu werden, soll das geplante Modulfeld mit einer Feldheckenpflanzung eingegrünt werden.

Angesichts der geplanten Größe des geplanten Sondergebiets und den geplanten Minimierungsmaßnahmen wird der Eingriff in die Ziele und Grundsätze des Regionalverbandes als nicht erheblich erachtet.

6. Umweltbericht

6.1 Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaik- Lindach“ in Westhausen

6.1.1 Räumlicher Geltungsbereich und planungsrechtliche Festsetzungen

Der wirksame FNP weist die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Lindach“ in Westhausen als „Flächen für die Landwirtschaft aus. Im parallelverfahren befindet sich der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Lindach“. Es erfolgt die planungsrechtliche Anpassung im FNP durch Ausweisung eines Sondergebiets „Photovoltaik“ entsprechend dem Umgriff des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

6.1.2 Umweltauswirkungen und vorgesehene Maßnahmen

Die Bestandsaufnahme und Bewertung möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie zur Darstellung der vorgesehene Maßnahmen zu Vermeidung und Verminderung, Ausgleich und Ersatz wurden bereits im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Lindach“ erörtert. Zusätzliche oder andere erhebliche nachteiligen Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

6.1.3 Darstellung anderweitig geprüfter Lösungsmöglichkeiten

Eine Alternativenprüfung im Zuge der Planaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Lindach“ in Westhausen ergab keine besser geeigneten Flächen für eine Freilandphotovoltaikanlage.

6.1.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

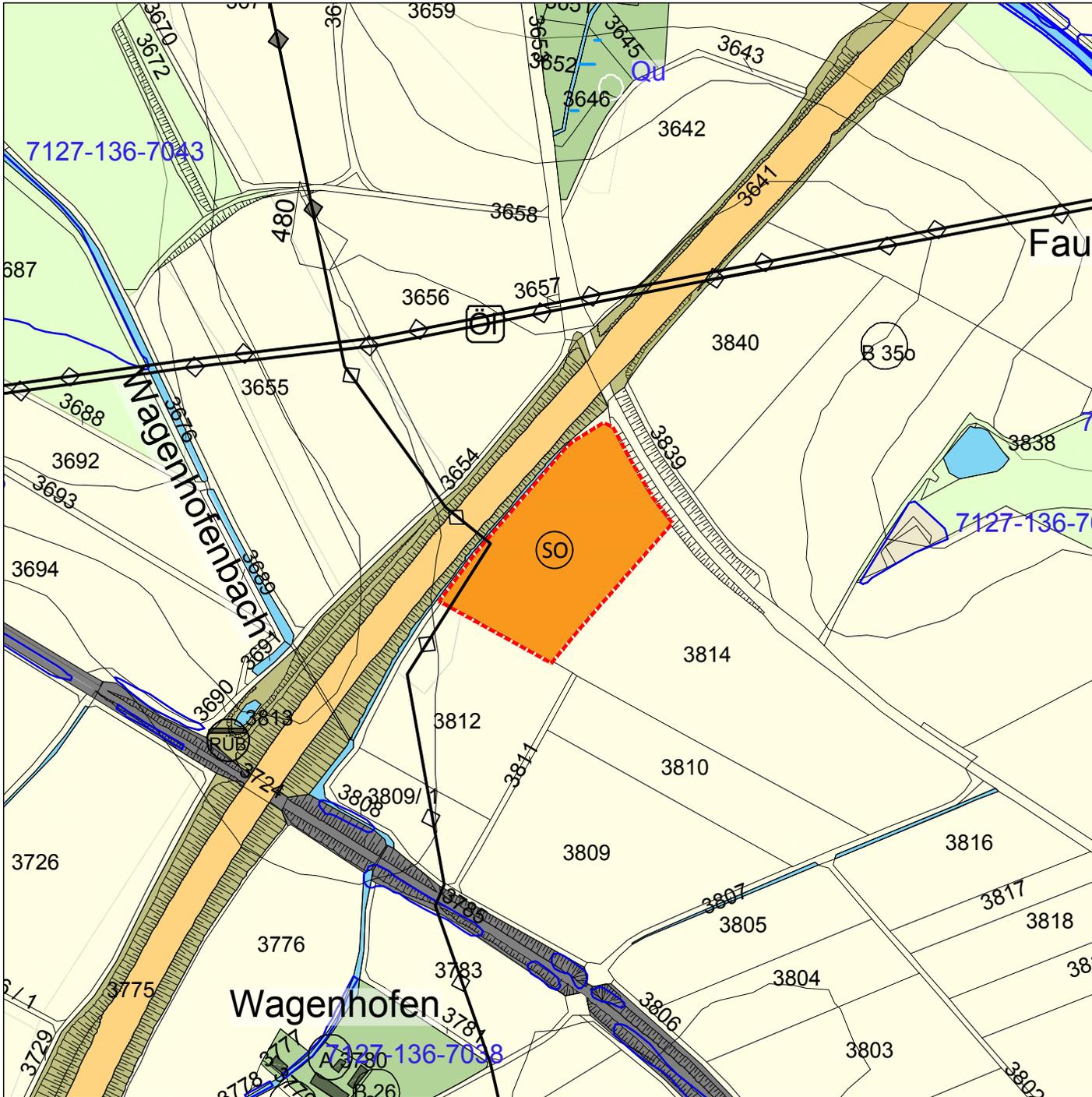
Die Bewertung möglicher Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie zur Darstellung der vorgesehene Maßnahmen zu Vermeidung und Verminderung, Ausgleich und Ersatz wurden bereits im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Lindach“ erörtert. Zusätzliche oder andere erhebliche nachteiligen Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Die mit der 6. Änderung des FNP (2019) erfolgende Umwidmung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in ein „Sondergebiet Photovoltaik“ bringt keine umweltrelevanten nachteiligen Veränderungen mit sich.

6.1.5 Umweltrelevante Abwägungen zur Flächennutzungsplanung

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3(1) und 4 (1) BauGB zum parallel Verlaufenden Bebauungsplan gingen zum Sondergebiet „Freiflächen Photovoltaik Lindach“ in Westhausen keine umweltrelevanten Stellungnahmen ein.

7. Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Belange wurden bereits in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Lindach“ erörtert. Zusätzliche oder andere erhebliche nachteiligen Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.



Legende

-  Geltungsbereich der 6. Änderung
-  Sondergebiet
Freiflächen-Photovoltaikanlage
-  unterirdische Stromleitung



M 1:5.000



DIPL.-ING (FH) ANDREAS WALTER
LANDSCHAFTSARCHITEKTUR BDLA
 Deutschordenstr. 38, 73463 Westhausen
 Tel./Fax: 07363-919794



Projekt:
 GVWV KAPFENBURG

Plan:
 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN
 "6. Änderung - Freiflächen-Photovoltaikanlage Lindach" in Westhausen

Auftraggeber:
 GVWV KAPFENBURG
 Jahnstraße 2
 73463 Westhausen

Maßstab:	1:5.000
Bearbeitet:	A.W.
Gezeichnet:	K.S.
Geprüft:	A.W.
Gesehen:	
Westhausen, 07.03.2019	

Dateiname: X:\Projekte\Westhausen\B-Plan_Photovoltaik-Anlage_Schmid\FNP
 Änderung\190307_Flächenutzungsplanänderung.dwg

<small>Plotdatum: 07.03.2019</small>	<small>Layout: FNP Änderung 1 5000</small>
--------------------------------------	--------------------------------------------